

## **47. Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungs- bzw. Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Daneben sind auch die zur Bestattung bzw. Beisetzung des Toten gesetzlich verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verpflichtung der Erben nach § 1968 BGB. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

### **§ 4**

#### **Grabstättengebühr**

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an den Einzelgrabstätten, Gruften, Urnengrabstätten, Urnenstelen, pflegefreie Grabstätten sowie anonyme Rasenreihengräber werden folgende Grabstättengebühren erhoben.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für ein

a) Einzelgrab (Verstorbene unter 5 Jahre Lebensalter)	822,00 €
b) Einzelgrab (Verstorbene über 5 Jahre Lebensalter)	978,00 €
c) Gruften (je Grabstelle)	1.055,00 €
d) Urnengrab	861,00 €
e) Pflegefreies Rasenreihengrab	1.055,00 €
f) Pflegefreies Urnenrasenreihengrab	939,00 €
g) Urnenstelen	900,00 €
h) anonyme Sargbestattung	900,00 €
anonyme Urnenbeisetzung	744,00 €
3. Verlängerungsgebühren

a) Einzelgrab (über 5 Jahre Lebensalter)	32,00 €
b) Einzelgrab (unter 5 Jahre Lebensalter)	27,00 €
c) Gruften je Grabstelle	35,00 €

d) Urnengrab	28,00 €
e) Pflegefreies Urnengrab	32,00 €
f) Pflegefreies Rasenreihengrab (Sarg)	35,00 €

### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühren**

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Die Bestattungsgebühr bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt
  - a) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter 792,00 €
  - b) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter 492,00 €
  - c) für die Beisetzung einer Urne 357,00 €
3. Mit der Bestattungsgebühr sind das Ausheben und Schließen des Grabes, Abfuhr überschüssigen Bodens und Planierung der Grabstelle bis zur ersten Grabgestaltung abgegolten.

### **§ 6**

#### **Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Ausgrabungen werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.  
Die Umbettungen werden nach § 5 (Bestattungskosten) dieser Satzung berechnet.

### **§ 7**

#### **Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in den aufgeführten Gebühren enthalten sind, werden nach Aufwand berechnet.

### **§ 8**

#### **Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle und der Aufbewahrungskammern**

1. Die Nutzungsgebühr für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle wird auf 287,00 € festgesetzt.
2. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Aufbewahrungskammer wird pro angefangenen Kalendertag auf 66,00 € festgesetzt. Unabhängig von der Dauer der Nutzung wird der Höchstbetrag auf 198,00 € (3 Tage) begrenzt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 17.12.2018 beschlossene Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 18. Dezember 2018

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister



Paus